

RS Vwgh 1993/1/28 92/06/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1993

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauO Tir 1989 §27 Abs2;

BauO Tir 1989 §27 Abs3 lit a;

BauO Tir 1989 §27 Abs3 lit b;

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 27 Abs 3 lit a und b der Tir BauO, ist im Gegensatz zu den allen Bauansuchen anzuschließenden Unterlagen, die im § 27 Abs 2 legcit angeführt sind, der Nachweis des Eigentums (Baurechtes) an der zu bebauenden Grundfläche bzw die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder Bauberechtigten nur einem Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung für einen Naubau, Zubau oder Umbau eines Gebäudes anzuschließen. Der VwGH hegt keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Regelung, da es dem Eigentümer unbenommen bleibt, den Bau durch Unterlassungsklage ungeachtet einer bestehenden Baubewilligung zu verhindern, sofern er nicht zivilrechtlich zur Zustimmung verpflichtet ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992060236.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>